

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

Gebührenordnung

(Haus für Kinder Am Hachinger Bach)



1 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinnützige Gesellschaft des VfS für Kinderbetreuung mbH erhebt für den Besuch von Kindern in ihren Kindertagesstätten Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld, sowie Spielgeld.

2 **Besuchsgebühren**

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe	
über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	75,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	85,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	95,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	105,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	115,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	122,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	130,00 Euro

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe	
über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	110,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	121,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	132,00 Euro

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in der Standard-Mittagsbetreuung (11:00 – 14:00 Uhr)	
bei 1 Tag Anwesenheit/Woche	20,00 Euro
bei 2 Tage Anwesenheit/Woche	35,00 Euro
bei 3 Tage Anwesenheit/Woche	50,00 Euro
bei 4 Tage Anwesenheit/Woche	65,00 Euro
bei 5 Tage Anwesenheit/Woche	80,00 Euro

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in der verlängerten Mittagsbetreuung (11:00 – 15:30 Uhr)	
bei 1 Tag Anwesenheit/Woche	30,00 Euro
bei 2 Tage Anwesenheit/Woche	50,00 Euro
bei 3 Tage Anwesenheit/Woche	70,00 Euro
bei 4 Tage Anwesenheit/Woche	85,00 Euro
bei 5 Tage Anwesenheit/Woche	100,00 Euro

- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.
- (3) Beim Besuch eines Kindes in der Mittagsbetreuung werden aufgrund der generellen ferienbedingten Schließungszeiten nur 11 Berechnungsmonate je Schuljahr zugrunde gelegt. Für die Ferienbetreuung während der Sommerferien wird ein voller Monatsbeitrag berechnet.
- (4) Die Besuchsgebühren können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

3 **Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt 4,50 Euro.

- (2) Die Tagesverpflegung besteht entsprechend der gewählten Besuchsart aus Frühstück (nur Kindergarten), Mittagessen, nachmittägliche Brotzeit (nur Langzeitkinder), Getränken und bei Bedarf kleineren Zwischenmalzeiten.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten; in der Mittagsbetreuung ebenfalls monatlich und in Abhängigkeit der wöchentlichen Besuchstage. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um $\frac{1}{4}$ gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder bei Abwesenheit während der gesamten Sommerschließzeit von drei Wochen ist nur $\frac{1}{4}$ des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Der Faschingsdienstag gilt als Besuchstag.
- (4) Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.
- (5) Bei Kindern, die aufgrund ihrer Buchungszeiten bzw. der Besuchsart nicht an der Verpflegung teilnehmen, wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

4 Spiegelgeld

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist zusätzlich zur Besuchsgebühr bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spiegelgeld zu entrichten.

Das monatliche Spiegelgeld beträgt 5,00 Euro.

5 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren, des Verpflegungsgeldes sowie des Spiegelgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

6 Gebührenermäßigung

- (1) Familien mit zwei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % Ermäßigung.
Familien mit drei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung.
Familien mit vier und mehr Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung. Das vierte und jedes weitere Kind ist von den Gebühren befreit.
- (2) Die Ermäßigung wird für jedes Kind gewährt, für das ein Kindergeldanspruch besteht und das eine Neubiberger kostenpflichtige Kindertagesbetreuungseinrichtung besucht. Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Alter der Kinder. Das älteste Kind ist das erste Kind.
- (3) Die Ermäßigungsregelung wird auch für die Kinder in der privaten Kinderkrippe „*inziwinzi*“ angewandt. Ebenso gilt diese Ermäßigungsregelung auch für die Kinder in der Großtagespflege bei Neubiberger Tagesmüttern, die im Verein „*Das Tollhaus e. V.*“ organisiert sind.
- (4) In besonderen Notlagen kann nach Zustimmung der Gemeinde Neubiberger auf die Erhebung von Gebühren teilweise oder ganz verzichtet werden.
- (5) Die Übernahme von Gebühren durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Gebührenordnung unberührt.

7 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um 3/4 ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten im Sinne der Ziffer 2 dieser Gebührenordnung werden hier nicht berücksichtigt.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung von Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spiegelgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spiegelgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein (ca.) am 8. Kalendertag des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinnützigen Gesellschaft des VfS für Kinderbetreuung mbH eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu. Barzahlung ist nicht möglich.